

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		in das Wählerverzeichnis und auf die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017, Städte Achim und Verden, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen und Flecken Langwedel und Ottersberg	85	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“, Gemeinde Thedinghausen	86
Wahlbekanntmachung Nr. 3 zur Bundestagswahl am 24.09.2017	85			Bebauungsplan Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“, Gemeinde Riede	86
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport am 09.08.2017, Gemeinde Oyten	86		
Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht					

**Bundestagswahl am 24.09.2017
- Wahlbekanntmachung Nr. 3 -**

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 34 Osterholz - Verden

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.07.2017 über die Zulassung der zur Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 34 Osterholz - Verden eingereichten Wahlvorschläge beschlossen. Diese mache ich hiermit bekannt (§ 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz [BWG] in Verbindung mit § 38 Bundeswahlordnung [BWO]):

Angegeben sind jeweils Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und -ort, Anschrift des Bewerbers, Name der einreichenden Partei samt Kurzbezeichnung bzw. das Kennwort.

1	Mattfeldt, Andreas Industriekaufmann, MdB 1969 in Verden (Aller) Völkerser Landstraße 54 27299 Langwedel Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
2	Jantz-Herrmann, Christina Bundestagsabgeordnete 1978 in Bremen Trenthöper Weg 33 28790 Schwanewede Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
3	Geils, Monika Juristin 1964 in Bremen Zu den Breiten 9 28790 Schwanewede BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
4	Behrens, Herbert Dietrich Gewerkschaftssekretär, MdB 1954 in Osterholz-Scharmbeck Am Hochzeitswald 56 27711 Osterholz-Scharmbeck DIE LINKE, Niedersachsen - DIE LINKE.
5	Hocker, Dr. Gero Dipl.-Ökonom, MdL 1975 in Bremen Amselweg 5 28832 Achim Freie Demokratische Partei - FDP
6	Rohrberg, Jochen Dipl.-Betriebswirt 1959 in Langwedel Reepschläger Weg 12 27299 Langwedel Alternative für Deutschland Niedersachsen - AfD
10	Lesch, Ingo Harry Soldat 1973 in Hamburg Sottrumer Weg 30 27356 Rotenburg/Wümme FREIE WÄHLER Niedersachsen - FREIE WÄHLER
19	Hirsch-Sternberg, Susanne Dipl.-Kunsttherapeutin (FH) 1968 in Duisdorf Pottmoor 8 28870 Ottersberg Susanne Hirsch-Sternberg

Verden (Aller), 28.07.2017

LANDKREIS VERDEN

Die Kreiswahlleiterin
gez. Tryta

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Achim und Verden (Aller), der Gemeinde Oyten, der Samtgemeinde Thedinghausen und der Flecken Langwedel und Ottersberg, über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

- Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Städte Achim und Verden (Aller), der Flecken Langwedel und Ottersberg, der Gemeinde Oyten und der Samtgemeinde Thedinghausen werden in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme in folgenden barrierefreien Räumen bereitgehalten:
Stadt Achim, Rathaus, Bürgerbüro, Obernstraße 38, Zimmer 070 - 072
Stadt Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, Ratsfoyer, 1. Obergeschoss
Flecken Langwedel, Rathaus, Große Straße 1, Zimmer 2
Flecken Ottersberg, Rathaus, Grüne Straße 24, Zimmer 14
Gemeinde Oyten, Rathaus, Hauptstraße 55, Zimmer 13
Samtgemeinde Thedinghausen, Rathaus, Braunschweiger Straße 10, Zimmer 1
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes eingetragen ist.
Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (siehe oben) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

34 Osterholz-Verden durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 03.09.2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 08.09.2017 versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschel,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Ottersberg, den 01.08.2017

**Städte Achim und Verden (Aller)
Gemeinde Oyten
Samtgemeinde Thedinghausen
Flecken Langwedel und Ottersberg**

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 09.08.2017, findet um 19:30 Uhr im Sitzungsraum, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport statt.

Tagesordnung

Regularien

- 6.1 Sachstandsbericht zum Antrag „Frauen in der Politik“
- 6.2 Bericht der Arbeitsgemeinschaft Oytener Sportvereine (AGOS)
- 6.3 Sozialatlas für den Landkreis Verden hier: 21. Fassung
7. Tag der älteren Menschen 2017; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2017
8. Jahresgebühr für erwachsene Nutzer der Gemeindebücherei; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2017
9. Förderung von Spitzensportlern/Talentförderung; hier: Antrag vom Schützenverein Mühlentor e.V.

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, den 02.08.2017

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister
In Vertretung
Junge

**Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen;
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung,
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

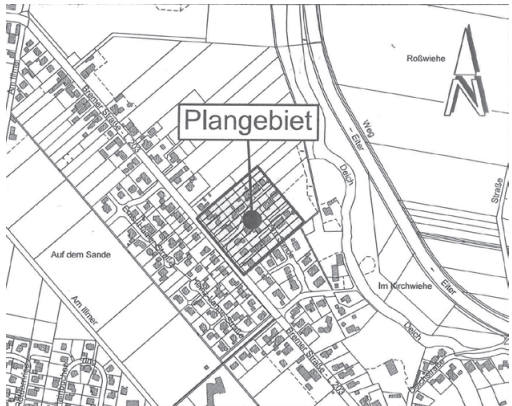
Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat am 15.06.2017 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung einschl. dazugehöriger Entwurfsbegründung zugestimmt und beschlossen, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, d.h. die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ ist die Neustrukturierung der überbaubaren Flächen im gesamten Geltungsbereich des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ befindet sich nordöstlich der Bremer Straße (L 203) im nord-westlichen Bereich der Ortslage von Thedinghausen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug zu entnehmen.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung einschl. Entwurfsbegründung liegt in der Zeit von

Dienstag, dem 15. August 2017, bis einschl. Freitag, dem 15. September 2017,

im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerdem ist der Planentwurf mit Entwurfsbegründung während der Auslegungsfrist im Internet unter www.thedinghausen.de (Startseite) einsehbar.

Während der vg. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von jedermann vorgetragen werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ mit Aufhebung der am 08.06.1965 genehmigten Gestaltungssatzung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 36 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden auch insbesondere Kinder und Jugendliche dazu aufgefordert, innerhalb der Auslegungsfrist ihre Interessen zu vertreten und Anregungen vorzutragen.

Thedinghausen, den 28.07.2017

Az. T/4/622-21

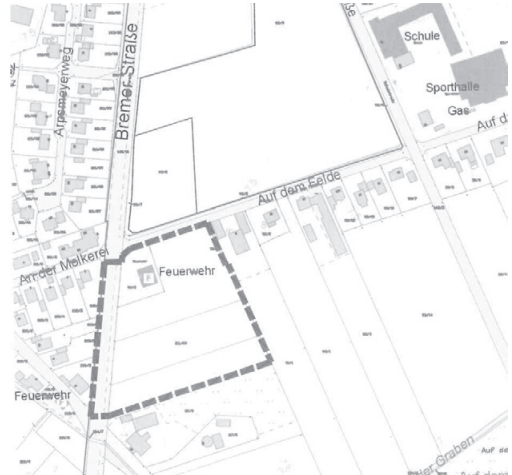
Gemeinde Thedinghausen
Der Gemeindedirektor
(Hesse)

**Bauleitplanung der Gemeinde Riede,
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35
„Östlich der Bremer Straße“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“ (nebst Begründung) als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes an der Straße „Auf dem Felde“ im Bereich des Feuerwehrgerätehauses.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“ sowie die dazugehörige Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) sowie im Gemeindebüro und Bürgerzentrum „Altes Feuerwehrgerätehaus Riede“, Am Landesgraben 1, 27339 Riede, während der Öffnungszeiten dienstags 08:00-12:00 Uhr, mittwochs 09:00-10:00 Uhr, donnerstags 16:00-18:00 Uhr sowie im Internet unter www.thedinghausen.de eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiter kann die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden, oder aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsvorschlägen gewählt wurde, eingesehen werden.

Frist für die Geltendmachung für die Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Riede, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Riede, 28.07.2017

Az. R/4/622-21

Gemeinde Riede
Der Gemeindedirektor
(Hesse)